

---

**Kantonsratsbeschluss über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz<sup>1</sup>**

---

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

auf Antrag des Bankrates der Schwyzer Kantonalbank und nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Der Kantonsratsbeschluss über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz vom 18. Mai 1972<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

**Gesetz über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz**

Ingress

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

auf Antrag des Bankrates der Schwyzer Kantonalbank und nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 3 Bst. c und d**

(Der Fonds soll vorab solche Darlehen, Kredite und Garantien verbürgen, für die keine oder keine vollwertige bankfähige Deckung beigebracht werden kann, und die benötigt werden):

- c) für Start- und Risikofinanzierungen von Unternehmungen.
- Bst. d wird aufgehoben.

**§ 5 Abs. 1 Bst. a bis d (neu)**

<sup>1</sup> (Um das Risiko des Fonds angemessen zu verteilen und die Bürgschaftsnehmer vor einer übermässigen Verschuldung zu schützen, dürfen auf einen Geschsteller nicht übersteigen):

- a) Fr. 500 000.-- die ergänzende Bürgschaft;
- b) Fr. 2 000 000.-- die ergänzende Bürgschaft für Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen;
- c) Fr. 200 000.-- die reine Bürgschaft;
- d) Fr. 1 000 000.-- die Start- und Risikofinanzierung.

---

## § 6

Der Fond kann sich durch Bürgschaften nur gegenüber der Schwyzer Kantonalbank verpflichten.

Abs. 2 wird aufgehoben.

### § 6a (neu) Stammkapital, Geldanlage und Wertschriftendepot

<sup>1</sup> Das Stammkapital besteht aus den nach Bedarf des Fonds freiwillig geleisteten Stammeinlagen der Schwyzer Kantonalbank und aus allfällig weiteren Zuwendungen.

<sup>2</sup> Die verfügbaren Gelder des Fonds sind vorab bei der Schwyzer Kantonalbank anzulegen; dasselbst sind auch die Wertschriften aufzubewahren.

## § 9

Für die Verbindlichkeiten des Fonds haften das Stammkapital und die Reserven.

Abs. 2 wird aufgehoben.

### § 11 Abs. 2 Bst. b bis d

<sup>2</sup> (Es werden demnach ausgeübt die Funktionen):

b) der Geschäftsführung von der Geschäftsleitung;

c) der Revisionsstelle vom Inspektorat.

Bst. d wird aufgehoben.

## § 16

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet] oder [Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.]

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wurde vor Inkrafttreten der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) als dem fakultativen Referendum unterstehender Kantonsratsbeschluss erlassen: GS 16-135 mit Änderungen vom 19. September 1985 (GS 17-560), vom 12. Dezember 1996 (Abl 1996 1736) und vom ... 2013 (GS ...).

<sup>2</sup> SRSZ 322.110.